

# **SCHLICHTUNGSORDNUNG**

**der**

**Architektenkammer Sachsen-Anhalt**

**vom 20. Juni 1992**

## **§ 1**

(1) Gemäß dem Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik -Architektengesetz- vom 19. Juli 1990 sowie der §§ 10 Abs. 1 Ziff. und 13 der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage zu vorstehendem Gesetz) ist bei der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ein Schlichtungsausschuss gebildet worden.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den zu Beisitzern bestellten Architekten sowie deren Vertretern. Er wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und jeweils zwei Beisitzern.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Architektenkammer untereinander oder mit Dritten im Einvernehmen mit den Parteien beizulegen.

## **§ 2**

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist ein Volljurist oder Diplom-Jurist, der über langjährige Erfahrungen als Richter verfügen soll.

Wird ein Vertreter bestellt, so hat er dieselben Voraussetzungen zu erfüllen.

## **§ 3**

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Beisitzer werden möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung und der Beschäftigungsart der Betroffenen angehören.

#### § 4

- (1) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann aus triftigem Grund abgelehnt werden.
- (2) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten.

#### § 5

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können beantragen:
  - a) Architekten, die in die Architektenliste der Kammer eingetragen sind,
  - b) am Streit beteiligte Dritte,
  - c) der Vorstand der Kammer.

Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Vorstand oder ein Mitglied einer anderen Architektenkammer.

- (2) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden.

Beistände sind zugelassen.

- (3) In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt werden.

#### § 6

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn
  - a) der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites ist, es sei denn, die Parteien des Schlichtungsverfahrens haben zuvor einvernehmlich das Ruhen des Prozesses beantragt;
  - b) einer der Beteiligten seiner Durchführung nicht zustimmt  
Es gehört jedoch zu den Berufspflichten der Architekten Streitigkeiten, die im Rahmen ihrer Berufsausübung entstehen, zunächst vor den Schlichtungsausschuss bringen.  
Beantragen Dritte von sich aus ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss, so muss der Architekt zustimmen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unzumutbar erscheint;
  - c) der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist;
  - d) die beanstandeten Handlungen eines Architekten in amtlicher Eigenschaft als Vorstandsmitglied einer Architektenkammer oder als gerichtlicher Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben erfolgt sind.

- (2) Der Einleitung oder Durchführung eines Schlichtungsverfahrens steht in der Regel nicht entgegen, dass einem beteiligten Architekten aus dem Sachverhalt des zu schlichtenden Streitfalles ein Verhalten vorgeworfen wird, das ein Berufsvergehen sein könnte. Die Architektenkammer behält sich nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens berufsordnungsrechtliche Ermittlungen vor, sofern nach der Aktenlage der Verdacht einer Berufspflichtverletzung nicht leichter Art begründet sein könnte.

Ist wegen des Streitfalles ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Architekten anhängig, kann daneben ein Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung des Präsidenten der Architektenkammer eingeleitet oder durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 trifft der Vorsitzende; sie ist unanfechtbar.

## § 7

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Schlichtungsausschuss die Durchführung oder Fortführung des Verfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenden Mitglieder übereinstimmend das Verfahren als nicht erfolgversprechend oder nicht geeignet ansehen, insbesondere wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten.

## § 8

(1) Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Vorsitzende dem Antragsgegner unverzüglich zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung zu übersenden und die mutmaßlichen Kosten des Verfahrens mitzuteilen.

(2) Sobald das Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung vorliegt, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten lädt. Spätestens mit der Ladung sind die Namen der an der Schlichtungsverhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekanntzugeben.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.

Architekten müssen der Ladung Folge leisten. Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt statt. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(3) Zuvor hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für ihren Fall von Bedeutung sein könnten, vorlegen und Beweismaterial beifügen oder benennen. Sodann sind die Akten rechtzeitig vor dem Termin den Besitzern zu übersenden.

(4) In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren vom Ausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.

(5) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Es soll möglichst in einem Termin erledigt werden. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.

## **§ 9**

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen, jedoch nur im Einvernehmen mit den Beteiligten, davon absehen, zu einer Schlichtungsverhandlung Beisitzer hinzuzuziehen.

Er kann auch - ebenfalls nur im Einvernehmen mit den Beteiligten - allein oder nach Abstimmung mit den Beisitzern im schriftlichen Verfahren den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

## **§ 10**

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Dieses ist den Beteiligten vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder des Ausschusses. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Bei Mitwirkung eines Schriftführers genügt es, wenn der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niedergelegt und nach Verlesung genehmigt wird.

(2) Scheitert der Vergleichsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen.

(3) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen mit beiden Parteien in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 11**

(1) Nach dem Scheitern eines Vergleiches hat jede Partei das Recht, beim Schlichtungsausschuss zu beantragen, einen Schiedsspruch zu fällen. Diesem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn die Gegenseite einverstanden ist und beide Parteien Architekten sind.

Die Vorschrift des § 7 findet entsprechend Anwendung.

(2) Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung. Bevor ein Schiedsspruch ergeht, sind alle Beteiligten noch einmal zu hören und ihre Erklärungen zu Protokoll zu nehmen. Die dem Streit zugrundeliegenden Tatsachen sind im Rahmen der Beweisanträge der Beteiligten aufzuklären. Das Ergebnis muss ebenfalls im Protokoll festgehalten werden.

## **§ 12**

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Sie treffen ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 13**

- (1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird eine Gebühr erhoben, die mit Eröffnung des Hauptverfahrens entsteht und deren Höhe der Vorsitzende im Rahmen der Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt bestimmt. Außerdem sind der Kammer ihre Auslagen zu erstatten.
- (2) Der Vorsitzende soll einen Verhandlungstermin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss geleistet hat.
- (3) Der auf den einzelnen Beteiligten entfallende Anteil der Verfahrenskosten (Gebühr und Auslagen) wird vom Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen festgesetzt. Das gilt auch dann, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Die Erstattung eigener Kosten zu regeln - insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes - bleibt den Beteiligten überlassen.

### **§ 14**

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die Architekten sind, üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- (2) Der Vorsitzende und sein Vertreter erhalten eine Entschädigung
- (3) Bare Auslagen wie Post- und Fernspreckgebühren, Tagegelder und etwaige Reisekosten werden entsprechend der Entschädigungsordnung der Architektenkammer des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt.

### **§ 15**

Zur Einsichtnahme der Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt:

- a) die Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- b) der Präsident der Architektenkammer, der Vizepräsident sowie ein von ihnen Beauftragter

### **§ 16**

Diese Schlichtungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Diese Ordnung wurde von der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, am 7. Juli 1992 genehmigt.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 20. Juni 1992

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 07. Juli 1992

ausgefertigt: Magdeburg, 10. Juli 1992

Ralf Niebergall  
Präsident